

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
post@smf.sachsen.de

Entwurf eines Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2019 und 2020 (Haushaltsbegleitgesetz 2019/2020 – HBG 2019/ 2020)

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gem. § 6
Abs. 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes (SächsNKRg)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf
geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen		
davon Freistaat		
Ausgaben	2018:	ca. 1,16 Mrd. Euro
	2019:	ca. 236 Mio. Euro
	2020:	ca. 301 Mio. Euro
	2021:	ca. 230 Mio. Euro
	2022:	ca. 232 Mio. Euro
Einnahmen	2018:	281 Mio. Euro
	2019:	ca. 17 Mio. Euro
	2020:	ca. 17 Mio. Euro
davon Kommunen		
Ausgaben	2019:	ca. 41 Mio. Euro
	2020:	ca. 71 Mio. Euro
	2021:	ca. 73 Mio. Euro
	2022:	ca. 74 Mio. Euro

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-1704
Telefax +49 351 564-1799

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
21-H1120/36/1-2018/31289

Ihre Nachricht vom
22. Juni 2018

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1240/36/14 - II.NKR

Dresden,
10. Juli 2018



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

Einnahmen	2019: ca. 214 Mio. Euro 2020: ca. 287 Mio. Euro 2021: ca. 216 Mio. Euro 2022: ca. 218 Mio. Euro
Erfüllungsaufwand Bürger	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	nicht vollständig quantifizierbare jährliche Be- und Entlastungen Personalaufwand: 2019: ca. 22 Mio. Euro ab 2020: mind. 38 Mio. Euro nicht quantifizierbarer einmaliger Personal- und Sachaufwand
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat jährlicher Personalaufwand einmaliger Personalaufwand davon Kommunen einmaliger Sachaufwand einmaliger Personalaufwand jährlicher Personalaufwand jährlicher Sachaufwand	nicht vollständig quantifizierbare Be- und Entlastungen 50.000 Euro 20.000 Euro nicht vollständig quantifizierbare Be- und Entlastungen 2.000 Euro 300 Euro 2019: ca. 19,1 Mio. Euro ab 2020: mind. 33 Mio. Euro 6.000 Euro
Weitere Wirkungen	keine
Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfungsauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.	

2. Im Einzelnen

2.1 Regelungsinhalt

Mit dem Regelungsvorhaben will das Staatsministerium für Finanzen unter anderem:

- ein eigenes Sondervermögen „Breitbandfonds Sachsen“ gründen,
- den „Zukunftsfonds Sachsen – Stärkung von Innovation, Wissenschaft, Forschung“ sowie den „Braunkohlesanierungsfonds“ auflösen,
- die Einkommensgrenzen zur Gewährung von Landeserziehungsgeld anheben,
- die Kostenerstattungsregelungen im Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz ändern,
- den Gemeinden im Freistaat Sachsen zweckgebundene Mittel für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung zur Verfügung stellen,
- den pädagogischen Fachkräften in allen Arten der Kindertageseinrichtungen ab dem 1. Juni 2019 zusätzliche Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten im Umfang von zwei Wochenstunden je vollzeitbeschäftigter Fachkraft gewähren.

2.2 Darstellung des Staatsministeriums der Finanzen

Der Verwaltung des Freistaates entsteht durch das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Breitbandfonds Sachsen“ (Artikel 2) ein jährlicher Personalkostenaufwand in Höhe von insgesamt ca. 50.400 Euro.

In § 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftssicherungsfonds Sachsen“ (Artikel 3) werden die Investitionsbereiche um „Maßnahmen der Digitalen Offensive“ reduziert und in das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens "Breitbandfonds Sachsen" (Artikel 2) überführt. Gleichzeitig wird Artikel 3 um "Maßnahmen des Kindertagesstättenbaus" erweitert. Da mit der Verwaltungsvorschrift über die Gewährung pauschalierter Fördermittel für Baumaßnahmen und Ausstattung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen (VwV Kita Bau) bereits eine förderrechtliche Grundlage existiert, kommt es nicht zu einer Änderung des Erfüllungsaufwandes.

Beim Kommunalen Sozialverband Sachsen entsteht durch Artikel 9 (Änderung des Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes) ein einmaliger Sachkostenaufwand in Höhe von ca. 2.200 Euro sowie Personalkosten in Höhe von ca. 300 Euro. Bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten fallen Personalkosten in Höhe von insgesamt ca. 311.700 Euro an. Der jährliche Sachkostenaufwand beträgt ca. 6.400 Euro.

Die Erhebungen und die Berechnung der Pauschalenhöhe nach dem neuen § 10a SächsFlüAG-E (Artikel 14) sind ein neuer Erfüllungsaufwand für die Landesdirektion Sachsen. Dem steht der Wegfall des Erfüllungsaufwandes beim FAG-Beirat gemäß § 34 Sächsisches Finanzausgleichgesetz, sofern die Voraussetzungen einer Überprüfung eintreten, gegenüber. Die Aufwände für die Landesdirektion Sachsen und den FAG-Beirat lassen sich nicht quantifizieren. Zudem entfällt die regelmäßige Beauftragung eines Gutachters zur Erhebung der Ist-Aufwände.

Mit Einräumung der Leserechte für die Landeseinheitliche Fördermitteldatenbank entfällt künftig eine händische Prüfung der Zuwendungsbescheide durch den Sächsischen Rechnungshof (Artikel 18). Für diesen und die Ressorts kommt es zu Einsparungen an Papier, Druckkosten und Arbeitszeit bei der Erfüllung der Informationspflichten der Ressorts.

Das "Gesetz über die Gewährung einer pauschalen Finanzhilfe zur Unterstützung für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung" (Artikel 20) verursacht bei der Landesdirektion Sachsen für die Jahre 2019 und 2020 einen Personalaufwand von rund 17.980 Euro.

Durch die Einführung der mittelbaren pädagogischen Tätigkeit in § 12 Abs. 2 Satz 1 Nummer 5 SächsKitaG-E (Artikel 21) sowie dem damit verbundenen dauerhaften Verwaltungsaufwand entsteht 2019 eine Mehrbelastung von 40,7 Mio. Euro und 2020 von 71,4 Mio. Euro bei den Kommunen. Davon entfallen im Jahr 2019 21,91 Mio. Euro und im Jahr 2020 38,44 Mio. Euro auf freie Träger. Zudem entstehen ein jährlicher Zeitaufwand sowie Sachkosten für die Personalverwaltung der zusätzlichen Fachkräfte. Im Jahr 2019 entsteht außerdem ein einmaliger nicht quantifizierbarer Zeit- und Kostenaufwand für die Neueinstellung von Personal bzw. die Änderung von Arbeitsverträgen.

Auf Nachfrage des Sächsischen Normenkontrollrates wurde zudem ausgeführt, dass eine mögliche Reduzierung des Erfüllungsaufwand des Freistaates und der Schulen in freier Trägerschaft durch die Änderungen in Artikel 13 des Gesetzentwurfes nicht abgeschätzt werden kann. § 3b des Sächsischen Schulgesetzes tritt auch für die staatlichen Schulen erst zum 1. August 2018 in Kraft. Ob und wie pauschalisierte zweckgebundene Zuweisungen erfolgen, steht noch nicht fest. Sinn und Zweck der Regelung ist aber durchaus auch die Vereinfachung der bisherigen aufwändigen Förderverfahren. Hinsichtlich der Änderungen in Artikel 16 können die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand des Freistaates und der Kommunen nicht abgeschätzt werden. Sie sind abhängig von der Nutzung des Sächsischen Eigenverantwortungsstärkungsgesetzes und der Ausgestaltung der Rechtsverordnung.

2.3 Haushaltsauswirkungen

Entsprechend dem Kostenblatt des Finanzministeriums verursacht das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Breitbandfonds Sachsen“ im Jahr 2018 Mehrausgaben von ca. 700 Mio. Euro; wobei 29 Mio. Euro bereits im Haushalt enthalten sind.

Die Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftssicherungsfonds Sachsen“ hat im Jahr 2018 Mehrausgaben in Höhe von 456 Mio. Euro zur Folge; gleichzeitig kommt es zu Einnahmen von 281 Mio. Euro, wobei diese in Höhe von 29 Mio. Euro bereits im Haushalt enthalten sind.

In den Jahren 2019 und 2020 kommt es durch die Änderungen des Sächsischen Förderfondsgesetzes zu Einnahmen von jeweils 16,98 Mio. Euro, welche bereits im Haushalt enthalten sind.

405.500 Euro Ausgaben / jährlich ab dem Jahr 2019 entstehen durch die Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes; diese sind bereits im Haushalt enthalten.

Entsprechend dem Kostenblatt verursacht die Änderung des Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes ab dem Jahr 2019 Mehrausgaben von ca. 7,7 Mio. Euro / jährlich, welche bereits im Haushalt enthalten sind.

Die Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes hat ab dem Jahr 2019 Mehrausgaben in Höhe von ca. 4,7 Mio. Euro zur Folge, welche bereits im Haushalt enthalten sind. Zudem kommt es bei den Landkreisen 2019 zu Ausgaben in Höhe von ca. 74.000 Euro und ab 2020 zu Ausgaben in Höhe von ca. 76.000 Euro / jährlich.

In den Jahren 2019 bzw. 2020 kommt es durch die Änderung des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr (Artikel 12) zu Mehrausgaben von ca. 62,2 Mio. Euro bzw. von ca. 63,4 Mio. Euro beim Freistaat, welche bereits im Haushalt enthalten sind. Diesen Ausgaben des Freistaates Sachsen stehen entsprechende Einnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte gegenüber.

Die Änderungen des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes verursachen beim Freistaat ab dem Jahr 2019 Ausgaben von ca. 63 Mio. Euro / jährlich, welche bereits im Haushalt enthalten sind. Bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten entstehen Einnahmen in gleicher Höhe.

Entsprechend dem Kostenblatt verursachen die Änderungen in Artikel 17 beim Freistaat im Jahr 2019 Ausgaben in Höhe von ca. 7,5 Mio. Euro, welche bereits im Haushalt enthalten sind. Die hier gegenständliche Änderung gleicht die den Schulen in freier Trägerschaft aufgrund des Handlungsprogramms „Nachhaltige Sicherung der Bildungsqualität im Freistaat Sachsen“ entstehenden Nachteile, bereits ein Jahr früher zum Jahr 2019 aus. Nach dem Status quo wäre der Ausgleich erst mit Wirkung 2020 erfolgt. Aufgrund der vorgeschlagenen Änderung werden damit nur Mehrausgaben in 2019 verursacht.

In den Jahren 2019 und 2020 kommt es durch das Gewässerunterhaltungsunterstützungsgesetz (Artikel 20) zu Mehrausgaben von jährlich 10 Mio. Euro, welche bereits im Haushalt enthalten sind. Diesen Ausgaben des Freistaates Sachsen stehen entsprechende Einnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte gegenüber.

Die Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Artikel 21) hat im Jahr 2019 Mehrausgaben in Höhe von ca. 79,4

Mio. Euro, im Jahr 2020 in Höhe von ca. 150,7 Mio. Euro, im Jahr 2021 in Höhe von ca. 153,4 Mio. Euro und im Jahr 2022 in Höhe von 155,6 Mio. Euro. zur Folge, welche bereits im Haushalt enthalten sind. Zudem kommt es bei den Gemeinden 2019 zu Ausgaben in Höhe von ca. 40,7 Mio. Euro und Einnahmen in Höhe von ca. 79,4 Mio. Euro, im Jahr 2020 zu Ausgaben in Höhe von ca. 71,4 Mio. Euro und Einnahmen in Höhe von ca. 150,7 Mio. Euro, im Jahr 2021 zu Ausgaben in Höhe von ca. 72,7 Mio. Euro und Einnahmen in Höhe von ca. 153,4 Mio. Euro sowie im Jahr 2022 zu Ausgaben in Höhe von ca. 73,7 Mio. Euro und Einnahmen in Höhe von ca. 155,6 Mio. Euro.

2.4 Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Sächsisches Normenkontrollratsgesetz (SächsNKRK).

Das Prüfungsrecht des SächsNKR entfällt zu Artikel 4, 5 und 10 gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SächsNKRK sowie zu Artikel 15 gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SächsNKRK.

2.4.1 Erfüllungsaufwand für die Bürger

Bürger sind von den Regelungen nicht betroffen.

2.4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Eine mögliche Reduzierung des Erfüllungsaufwandes der Schulen in freier Trägerschaft durch die Änderungen in Artikel 13 des Gesetzentwurfes kann nicht abgeschätzt werden. Ob und wie pauschalisierte zweckgebundene Zuweisungen erfolgen, steht noch nicht fest. Sinn und Zweck der Regelung ist aber durchaus auch die Vereinfachung der bisherigen aufwändigen Förderverfahren.

Durch die Einführung der mittelbaren pädagogischen Tätigkeit in § 12 Abs. 2 Satz 1 Nummer 5 SächsKitaG-E (Artikel 21) sowie dem damit verbundenen dauerhaften Verwaltungsaufwand entsteht 2019 eine Mehrbelastung von 40,7 Mio. Euro und 2020 von 71,4 Mio. Euro bei den Kommunen, welche durch den Freistaat ausgeglichen wird.

Davon entfallen im Jahr 2019 21,91 Mio. Euro und im Jahr 2020 38,44 Mio. Euro auf freie Träger. Zudem entsteht ein jährlicher Personal- und Sachaufwand für die Personalverwaltung der zusätzlichen Fachkräfte. Ab dem Jahr 2019 entsteht außerdem ein einmaliger nicht quantifizierbarer Personal- und Sachaufwand für die Neueinstellung von Personal bzw. die Änderung von Arbeitsverträgen.

2.4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.3.1 Erfüllungsaufwand des Freistaates

Der Verwaltung des Freistaates entsteht durch das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Breitbandfonds Sachsen“ (Artikel 2) ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von insgesamt ca. 50.400 Euro.

Nicht abgeschätzt werden kann eine mögliche Reduzierung des Erfüllungsaufwand des Freistaates durch die Änderungen in Artikel 13 des Gesetzentwurfes. Ob und wie pauschalisierte zweckgebundene Zuweisungen erfolgen, steht noch nicht fest. Sinn und Zweck der Regelung ist aber durchaus auch die Vereinfachung der bisherigen aufwändigen Förderverfahren.

Die Erhebungen und die Berechnung der Pauschalenhöhe nach dem neuen § 10a SächsFlüAG-E (Artikel 14) sind ein neuer Erfüllungsaufwand für die Landesdirektion Sachsen. Dem steht der Wegfall des Erfüllungsaufwandes beim FAG-Beirat gemäß § 34 Sächsisches Finanzausgleichgesetz, sofern die Voraussetzungen einer Überprüfung eintreten, gegenüber. Die Aufwände für die Landesdirektion Sachsen und den FAG-Beirat lassen sich nicht quantifizieren.

Die Auswirkungen von Artikel 16 auf den Erfüllungsaufwand des Freistaates können nicht abgeschätzt werden. Sie sind abhängig von der Nutzung des Sächsischen Eigenverantwortungsstärkungsgesetzes und der Ausgestaltung der Rechtsverordnung.

Mit Einräumung der Leserechte für die Landeseinheitliche Fördermitteldatenbank entfällt künftig eine händische Prüfung der Zuwendungsbescheide durch den Sächsischen Rechnungshof (Artikel 18). Für diesen und die Ressorts kommt es zu

Einsparungen an Papier, Druckkosten und Arbeitszeit bei der Erfüllung der Informationspflichten der Ressorts.

Das "Gesetz über die Gewährung einer pauschalen Finanzhilfe zur Unterstützung für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung" (Artikel 20) verursacht bei der Landesdirektion Sachsen für die Jahre 2019 und 2020 einen Personalaufwand von 17.980 Euro.

2.4.3.2 Erfüllungsaufwand der Kommunen

Beim Kommunalen Sozialverband Sachsen entsteht durch Artikel 9 (Änderung des Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes) ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von ca. 2.200 Euro sowie Personalaufwand in Höhe von ca. 300 Euro. Bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten fällt jährlicher Personalaufwand in Höhe von insgesamt ca. 310.000 Euro an. Der jährliche Sachkostenaufwand beträgt ca. 6.400 Euro.

Der Erhebung und Berechnung der Pauschalenhöhe nach dem neuen § 10a SächsFlüAG-E (Artikel 14) steht der Entfall des Erfüllungsaufwandes beim FAG-Beirat gemäß § 34 Sächsisches Finanzausgleichgesetz gegenüber; der Minderaufwand beim FAG-Beirat lässt sich nicht quantifizieren.

Die Auswirkungen von Artikel 16 auf den Erfüllungsaufwand der Kommunen können ebenfalls nicht abgeschätzt werden. Sie sind abhängig von der Nutzung des Sächsischen Eigenverantwortungsstärkungsgesetzes und der Ausgestaltung der Rechtsverordnung.

Durch die Einführung der mittelbaren pädagogischen Tätigkeit in § 12 Abs. 2 Satz 1 Nummer 5 SächsKitaG-E (Artikel 21) sowie dem damit verbundenen dauerhaften Verwaltungsaufwand entsteht 2019 eine Mehrbelastung von 40,7 Mio. Euro und 2020 von 71,4 Mio. Euro bei den Kommunen, welche durch den Freistaat ausgeglichen wird. Davon entfallen im Jahr 2019 21,91 Mio. Euro und im Jahr 2020 38,44 Mio. Euro auf freie Träger. Zudem entsteht ein jährlicher Personal- und Sachaufwand für die Personalverwaltung der zusätzlichen Fachkräfte. Ab dem Jahr 2019 entsteht außerdem

ein einmaliger nicht quantifizierbarer Personal- und Sachaufwand für die Neueinstellung von Personal bzw. die Änderung von Arbeitsverträgen.

2.5 Weitere Wirkungen

Keine.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

gez.
Czupalla
Vorsitzender

gez.
Jacob
Berichterstatter